

Amt für Verkehr, 03.05.2018, 2820  
Antwort zur Anfrage der CDU-Fraktion

**Frage:**

Wie sind die Einschätzungen zur Frage einer subjektiven Selektion der Zuständigkeiten von Bezirksvertretungen und die darauf basierenden Handlungsempfehlung der Mitarbeiterin rechtlich zu bewerten?

**Antwort des Amtes für Verkehr:**

Eine „subjektive Selektion der Zuständigkeiten“ zulasten der Bezirksvertretungen ist seitens der Verwaltung nicht beabsichtigt.

Die in der Neuen Westfälischen vom 26. Februar 2018 zitierte Äußerung

*„Oft entscheidend sei, wie sich die Schnittstelle Bezirksamtsleiter - Bezirksbürgermeister organisiere. Hier gebe es große Unterschiede zwischen den Bezirken, hier sei es wichtig, Themen, die von der Bezirksvertretung nicht entschieden werden dürften, aus der Tagesordnung herauszuhalten. Die Debatte über Kompetenzen sei nicht unwichtig, dürfe aber nicht die Debatte über die Inhalte der Fragestellungen überlagern.“*

ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Entscheidungskompetenzen sowie die Anhörungs- und Informationsrechte, die der Bezirksvertretung nach der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld zustehen, seitens der Verwaltung beschnitten werden sollen.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen allerdings – wie der Begriff schon sagt – der Verwaltung. Ziel ist stets ein konstruktives Zusammenwirken von Politik und Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund war mit der Stellungnahme gemeint, dass das Amt für Verkehr selbstverständlich die Bezirksvertretungen zu fachlichen Fragestellungen informiert und notwendige Beschlüsse vorbereitet.